

**RS OGH 2020/3/6 18OCg3/16i,  
18OCg1/19z, 18OCg11/19w,  
18OCg7/19g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.2020

## Norm

ZPO §611 Abs2 Z5

1. ZPO § 611 heute
2. ZPO § 611 gültig ab 01.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2006

## Rechtssatz

Ist ein Schiedsspruch zu einem wesentlichen Streitpunkt nicht oder nur mit inhaltsleeren Floskeln begründet, so erfüllt dies grundsätzlich den Aufhebungstatbestand des § 611 Abs 2 Z 5 ZPO (Verstoß gegen den formellen ordre public). In Bezug auf die Intensität der Begründung ist zu unterscheiden: Folgt das Schiedsgericht dem Standpunkt einer der Parteien oder erörtert es seine Auffassung schon im Verfahren, kann unter Umständen schon ein Hinweis darauf das Begründungserfordernis erfüllen. Stützt sich das Schiedsgericht hingegen auf Erwägungen, die weder von den Parteien vorgebracht noch im Verfahren erörtert wurden, wird es seine Gründe im Schiedsspruch ausführlicher darlegen müssen. Ist ein Schiedsspruch zu einem wesentlichen Streitpunkt nicht oder nur mit inhaltsleeren Floskeln begründet, so erfüllt dies grundsätzlich den Aufhebungstatbestand des Paragraph 611, Absatz 2, Ziffer 5, ZPO (Verstoß gegen den formellen ordre public). In Bezug auf die Intensität der Begründung ist zu unterscheiden: Folgt das Schiedsgericht dem Standpunkt einer der Parteien oder erörtert es seine Auffassung schon im Verfahren, kann unter Umständen schon ein Hinweis darauf das Begründungserfordernis erfüllen. Stützt sich das Schiedsgericht hingegen auf Erwägungen, die weder von den Parteien vorgebracht noch im Verfahren erörtert wurden, wird es seine Gründe im Schiedsspruch ausführlicher darlegen müssen.

## Entscheidungstexte

- RS0131052">18 OCg 3/16i  
Entscheidungstext OGH 28.09.2016 18 OCg 3/16i  
Veröff: SZ 2016/102
- RS0131052">18 OCg 1/19z  
Entscheidungstext OGH 15.05.2019 18 OCg 1/19z
- RS0131052">18 OCg 11/19w  
Entscheidungstext OGH 06.03.2020 18 OCg 11/19w
- RS0131052">18 OCg 7/19g  
Entscheidungstext OGH 06.03.2020 18 OCg 7/19g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0131052

## Im RIS seit

09.12.2016

## Zuletzt aktualisiert am

04.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)